

Verteiler:
sächsische MdB's

IV-IRPÖ-IRS 30. September 2024

Stellungnahme zur Regelung der Leitungsautonomie des Genossenschaftsvorstandes im Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform

Sehr geehrte/r Frau/Herr „Ansprechpartner“,

im Herbst 2024 soll der Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform im Bundestag behandelt werden. Zahlreiche im GdW organisierte Gremien und Vertreter von Wohnungsgenossenschaften sowie die Regionalverbände der sozial orientierten Wohnungswirtschaft haben sich intensiv mit dem Entwurf auseinandergesetzt und ihre Stellungnahmen sowohl schriftlich als auch mündlich im Vorfeld abgegeben.

Grundsätzlich bewerten auch wir den vorliegenden Entwurf positiv. Allerdings enthält der Entwurf eine Regelung, die uns nach wie vor mit großer Sorge erfüllt und die unseres Erachtens nicht mit der erforderlichen inhaltlichen Sorgfalt eingebracht wurde. Sie mag als Erweiterung der Basisdemokratie verstanden werden, geht jedoch unserer Meinung nach an den realen Erfordernissen und Notwendigkeiten vorbei.

Es geht hierbei um den Vorschlag zur **Änderung des § 27 Abs. 1 Satz 3 GenG**, wonach der Vorstand einer Genossenschaft per Satzungsregelung an Weisungen der Generalversammlung oder eines aus der Mitte der Generalversammlung gebildeten Entscheidungsgremiums gebunden werden kann.

Im Interesse der Chancengleichheit der Genossenschaft im Wettbewerb mit anderen Rechtsformen wurde die Stellung des Vorstandes im Rahmen der Genossenschaftsnovelle 1973 neu geregelt, um – wie es in der damaligen Gesetzesbegründung hieß –

„dem Vorstand die Stellung zu verschaffen, die er als Leiter eines genossenschaftlichen Unternehmens unserer Zeit haben muss.“

Der Vorstand sollte in der Lage sein, die Geschäfte und die Geschäftspolitik an die jeweiligen rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Erfordernisse anzupassen. Der Gesetzgeber erkannte zwar den Charakter der Genossenschaft als Fördergemeinschaft ihrer Mitglieder an, stellte aber fest:

„Das in seinen Grundzügen noch aus dem vorigen Jahrhundert stammende Genossenschaftsgesetz muss den Anforderungen angepasst werden, die das moderne Wirtschaftsleben an die Genossenschaften stellt. Dies ist insbesondere auf organisationsrechtlichem Gebiet ... erforderlich, um die Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaften gegenüber Unternehmen anderer Rechtsform zu bewahren.“

...

Diese gesetzgeberische Intention ist aktueller denn je. In Anbetracht der gegenwärtig überbordenden Aufgabenfelder aus Europa, Bund und Ländern mit hochkomplexen Inhalten steht die Wohnungswirtschaft vor besonders herausfordernden Aufgaben, vor allem im Bereich der Transformation.

Betrachten wir das Beispiel der Transformation hin zu einem klimaneutralen Gebäudebestand: Diese ist mit immensen Investitionen, unter anderem in die energetische Sanierung, verbunden. Nach unseren Berechnungen würde eine wirtschaftlich und verwaltungstechnisch sinnvolle Umsetzung erfordern, dass die Nutzungsgebühren um rund 3 Euro pro Quadratmeter steigen müssten, um alle Investitionen zu refinanzieren. Eine mögliche Förderung, so sie überhaupt in Anspruch genommen werden könnte, wäre bereits berücksichtigt. Bezogen auf unser Verbandsgebiet würde dies bedeuten: Statt der durchschnittlichen Nettokaltmiete von rund 5,50 Euro/m² (der Einfachheit halber verwenden wir in diesem Schreiben den Begriff „Miete“ statt „Nutzungsgebühr“) wäre plötzlich ein Bedarf von fast 9,00 Euro/m² erforderlich. Das wäre für unsere Mitglieder wirtschaftlich nicht tragbar. Selbstverständlich würden unsere Mitgliedsgenossenschaften nicht die gesamte Erhöhung umsetzen wollen oder können. Dennoch sind punktuelle Mieterhöhungen in Anbetracht der Herausforderungen unumgänglich, um die verpflichtenden Investitionen realisieren zu können. Da die Miete die einzige Refinanzierungsquelle einer Wohnungsgenossenschaft ist, bedarf es eines qualitativ umsichtigen Refinanzierungsmanagements, um das Dilemma zwischen sozial verträglicher Miethöhe und Refinanzierungsbedarf zu bewältigen.

Nun könnte jedoch die Versammlung per Beschluss dem Vorstand die Weisung erteilen, die Nettokaltmiete nicht zu erhöhen. Letztlich könnte eine solche – sicher gut gemeinte – Entscheidung zu einer wirtschaftlichen Schieflage der Genossenschaft führen.

Unsere Mitgliedsgenossenschaften tragen die Verantwortung dafür, zukunftsfähig zu bleiben und zugleich weiterhin bezahlbaren Wohnraum anzubieten. Die Vorstandsmitglieder haften zudem für ihre getroffenen Entscheidungen. Diese Haftung müsste konsequenterweise im Rahmen des aktuellen Regelungsvorschlags auf die Mitglieder übergehen, was jedoch rechtlich nicht umsetzbar wäre.

Die vorgeschlagene gesetzliche Änderung birgt die Gefahr des Missbrauchs. Sie ermöglicht eine umfassende Weisungsbefugnis der Mitglieder in allen Bereichen der Geschäftsführung, wodurch die Leitungsbefugnis des Vorstands faktisch ausgehöhlt wird.

Damit besteht die erhebliche Gefahr, dass der Vorstand im Falle einer wirtschaftlich untragbaren oder gesetzeswidrigen Entscheidung der Generalversammlung aus Selbstschutz sein Amt niederlegen müsste, was zu einer führungslosen und damit handlungsunfähigen Genossenschaft führen könnte.

Wir erkennen auch nicht, dass dieser Vorschlag notwendig ist, um den demokratischen Charakter der Genossenschaftsform zu erhalten. Das Genossenschaftsgesetz berücksichtigt bereits in hohem Maße die berechtigten Interessen der Mitglieder und gewährleistet gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaften. Es enthält ausgewogene Mitbestimmungs- und Kontrollrechte der Mitglieder und legt wesentliche Unternehmensentscheidungen in die Kompetenz der Generalversammlung. Dem Vorstand wird die Leitungsfunktion und dem Aufsichtsrat die Kontrollfunktion übertragen. Dies ist wichtig und richtig. Die Mitglieder entscheiden beispielsweise über die Besetzung des Vorstands – gegebenenfalls über den Aufsichtsrat – und können schlecht wirtschaftende Vorstandsmitglieder abberufen.

Es besteht also kein Bedarf für weitere Regelungen zur Mitbestimmung. Die Genossenschaft ist nach wie vor eine äußerst demokratische Rechtsform. Sie muss nicht „demokratisiert“ werden – sie ist es bereits.

Die Führung des operativen Geschäfts ist und bleibt die zentrale Aufgabe des Vorstands. Die klar strukturierte und ausgewogene Kompetenzverteilung zwischen den Organen ist ein Erfolgsfaktor des Genossenschaftsmodells. Dieses ausgewogene und erfolgreiche System sollte als Stärke betrachtet und nicht durch unausgereifte oder gar willkürliche Entscheidungen gefährdet werden.

Die mit dem aktuellen Vorschlag verbundenen Gefahren werden auch nicht dadurch entschärft, dass die Weisungsgebundenheit nicht per Gesetz, sondern „nur“ per Satzung geregelt werden kann. Die oben skizzierten Aspekte bleiben bestehen, sie würden lediglich vorverlagert.

Diese Zerrissenheit bestünde auch für jedes einzelne Mitglied, wenn es um die Frage geht, ob eine solche Satzungsregelung eingeführt werden soll. Die Folgen einer solchen Regelung wären fatal.

Sehr geehrte/r Frau/Herr „Ansprechpartner“,

wir bitten Sie, dies bei Ihrer Entscheidung zum Vorschlag zur Änderung des § 27 Abs. 1 Satz 3 GenG zu berücksichtigen und diesen Regelungsvorschlag abzulehnen.

Gerne stehen wir Ihnen für ein vertiefendes Gespräch zur Verfügung.

Freundliche Grüße


Mirjam Philipp
Vorstandsmitglied

